Frauen und der § 175 StGB – Kaiserreich

Weibliche Homosexualität war im Kaiserreich extrem tabuisiert, auch in den verschiedenen Flügeln der Frauenbewegung. Dennoch wurde die Frauenbewegung durch deren Gegner und Gegnerinnen mit der Behauptung angegriffen, sie sei lesbisch unterwandert.

Tatsächlich arbeiteten viele Frauen in der Emanzipationsbewegung mit, die mit anderen Frauen in einer Beziehung zusammenlebten. Die Interessen von homo-, bi- und heterosexuellen Frauen waren weitgehend die gleichen: gleichberechtigter Zugang zu allen Berufen, gleiche Bildungschancen und gleicher Lohn, Kampf um politische Einflussmöglichkeiten und gegen sexuelle Gewalt.

Frauenliebende Frauen galten in weiten Teilen der Gesellschaft vor allem als besondere sittliche Gefahr. Sie würden Frauen ihrer „natürlichen“ Bestimmung entziehen, nämlich für den Ehemann da zu sein und die gemeinsamen Kinder großzuziehen. Eine eigene Strafvorschrift war daher nicht erforderlich, um sie zu unterdrücken. Dies geschah durch die bestehenden Geschlechterverhältnisse, wodurch der Frau eine dem Mann in allen Belangen untergeordnete Rolle zufiel. Vor allem die bürgliche Frau fand ihr Ideal in ihrer Rolle als Gattin und Mutter. Abweichende Lebensentwürfe waren nicht vorgesehen.

Sittlichkeitsvereine und juristische Kreise forderten wiederholt eine Ausdehnung des § 175 RStGB auf Frauen, so zum Beispiel im Jahre 1909, als im Gefolge der Eulenburg-Affäre über eine Verschärfung des Paragraphen debattiert wurde. Umgesetzt wurden diese Forderungen jedoch nie.

Die Frauenbewegung
Herausgeberin Minna Cauer.
Mit der Monatsbeilage: Zeitschrift für Frauenstimmrecht
Herausgeberin Dr. jur. Anita Augspurg.
Publikationsorgan der fortschrittlichen Frauenbewegung.
XVII. Jahrgang. Berlin, den 1. Mai 1911. Nr. 9.
Ueber den Einfluß der Arbeitszeit auf den Arbeiter und seine Familie.
Von Dr. Dora Sandt, Berlin.

Frauen und § 175 StGB – Weimarer Republik

Bilder:

1 Unbekanntes Frauenpaar, um 1900; Urheber: Photoatelier Samson und Co., Berlin*

2 Drei Frauen aus den „gebildeten Ständen“ bei der Gartenarbeit, um 1900; Urheber unbekannt*

3 Frauenrechtlerinnen aus der bürgerlichen Frauenbewegung; v. l. n. r.: Anita Augspurg (1867–1943), Marie Stritt (1855–1928), Lily von Gizycki (1865–1916), Minna Cauer (1841–1922), Sophia Goudstikker (1865–1924); ca. 1894, Urheber: Photoatelier Elvira, München, Photograph unbekannt*

4 Zeitschrift Die Frauenbewegung. Publikationsorgan der fortschrittlichen Frauenbewegung, 1. Mai 1911. Die Herausgeberin Minna Cauer gehörte zum radikalen Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung, der u. a. das Wahlrecht für Frauen forderte*

5 Blick ins Eldorado in der Berliner Motzstraße, eines der berühmtesten Lokale der Weimarer Zeit für „Freundinnen und Freunde“ und Damenimitatoren. Die „einzige Frau“ auf diesem Bild sitzt laut zeitgenössischer Bildunterschrift vorne links; 1926, Photograph unbekannt*

6 Die Malerin und Graphikerin Jeanne Mammen (1890–1976) setzte in ihren Werken dem Berliner Großstadtleben der 1920er Jahre – und hier häufig dem Leben lesbischer Frauen – ein Denkmal: Im Damen-Spielklub, Entstehungsjahr und Aufbewahrungsort unbekannt*

7 Die Freundin, 2. Oktober 1929; eine der wichtigsten Zeitschriften für frauenliebende Frauen in der Weimarer Republik, inklusive einer Beilage für Transvestiten und Transvestitinnen*

8 Szene aus einem Berliner Lokal für „gleichgeschlechtlich gerichtete Frauen“. Datum, Urheber unbekannt*

Errungenschaften der Weimarer Republik wie Versammlungs-, Rede- und Pressefreiheit machten frauenliebende Frauen stärker öffentlich sichtbar. Vor allem Berlin bot eine Vielzahl an Vereinen, Lokalen und Zeitschriften für „Garçonnes“ und „Freundinnen“, wie sich lesbische Frauen selbst nannten. Aber auch andere Großstädte hatten eine lebendige Szene. Im heutigen Nordrhein-Westfalen bestanden im Bund für Menschenrecht in Düsseldorf, Essen und Köln Frauenabteilungen sowie eigene Lokale. Auch in Bielefeld, Bochum, Bonn, Mönchengladbach, Paderborn oder Wuppertal hat offenbar eine lesbische Infrastruktur existiert.

Die Subkultur von männlichen und weiblichen Homosexuellen und Transvestiten war trotz der größeren Freiheiten in der Zeit der Weimarer Republik beständig von Razzien und Lokalschließungen bedroht. Mit dem *Gesetz*

zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926 wurde es möglich, gegen Zeitschriften und Belletristik sowohl männlicher als auch weiblicher Homosexueller vorzugehen. Die Paragraphen gegen Kuppelei (§ 180 RStGB) und Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 RStGB) ermöglichten die Verfolgung frauenliebender Frauen. Besucherinnen von einschlägigen Lokalen und Tanzveranstaltungen wurden polizeilich häufig als Prostituierte geführt.

Die Vorstellungen von der sittlichen Gefährlichkeit der weiblichen Homosexualität blieben unverändert bestehen. Und so verstummten diejenigen nicht, die wie z. B. der katholische Volkswartbund immer wieder die Forderung nach Ausdehnung des § 175 RStGB auf Frauen erhoben.

Die Freundin
5. Jahrgang · Nummer 14 · 2. Oktober 1929 · 20 Pf.
Herbst!
Die Blätter rascheln todesmatt
Und sehnen sich zur Erd hinab.
Zerfetzt hängt sie am frösteln-
den Baum
Und kämpfen einen letzten
Traum.
Mein Herz hat auch der Wunden
viel
Und sehnt sich nach dem irren
Spiel
Mit dem das Schicksal es be-
dacht,
Hinunter in die dunkle Nacht
Fa Dorfmüllmeister.
☆
An der Schwelle
Bald wird es Winter sein.
Der Sommer geht zu Ende.
Die Luft ist kühl und rein,
Noch einmal vor der Wende.
O, reich mir deine Hände!
Laß wandern uns zweit'n,
Im Blut die letzten Brände,
Im Eis und Alter ein!
Johanna Ficker Hellmann.

* Bild 1: Berlin, Schwules Museum, 0334 Photo 34
Bild 2: aus Eugenie von Soden (Hrsg.), Das Frauenbuch. Eine allgemeinverständliche Einführung in alle Gebiete des Frauenlebens der Gegenwart. Band I: Frauenberufe und Ausbildungsstätten, Stuttgart 1913/14, unpaginiert
Bild 3: aus Edgar Haider, Verlorene Pracht. Geschichten von zerstörten Bauten, Hildesheim 2006, S. 147
Bild 4: Berlin, Staatsbibliothek
Bild 5: Aufbewahrungsort unbekannt
Bild 6: Wikimedia Commons
Bild 7: Wikimedia Commons
Bild 8: aus Magnus Hirschfeld, Geschlechtskunde IV, Stuttgart 1930, S. 590

Frauen und § 175 StGB – Nationalsozialismus

Waren lesbische Frauen NS-Opfer? Das wird einerseits verneint – auch von schwulen Historikern. Die §§ 175/175a RStGB galten nur für Männer, wird argumentiert. Es gebe keinerlei Erlasse, Reden oder sonstige Verlautbarungen der NS-Führungsriege, die auf den Willen schließen ließen, lesbische Frauen zu verfolgen. Die andere Seite vertritt dagegen entschieden ihren Standpunkt, dass auch frauenliebende Frauen gezielt verfolgt wurden.

In der Tat sind bislang keine Erlasse und Äußerungen der NS-Größen speziell gegen Lesben bekannt. Und auch die Tatsache, dass 1938 nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich der dort geltende antihomosexuelle Paragraph, der auch Frauen erfasste, nicht auf das ganze Reich übertragen wurde, scheint gegen eine gezielte Verfolgung lesbischer Frauen zu sprechen.

Die Zerschlagung der Homosexuellen-Subkultur durch die Nazis traf aber auch die der Frauen. Einzelfälle zeigen, dass gezielt gegen Frauen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vorgegangen wurde. Bisweilen äußerten sich Gestapo-Stellen enttäuscht, dass sie homosexuelle Frauen nicht ebenso wie Männer verfolgen konnten.

Ansonsten waren homo- und bisexuelle Frauen – so wie alle anderen Frauen auch – der NS-Frauenpolitik ausgesetzt. Auch im Nationalsozialismus hieß das Ideal Ehe und Zeugung von erbgesundem „arischem“ Nachwuchs. Ledige Männer und Frauen wurden gezielt beruflich und steuerlich benachteiligt.

„Arische“ Lesben konnten getarnt und oftmals in Scheinehe lebend die NS-Zeit überstehen. Welche Schädigungen sie dabei davontrugen, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Jüdinnen unter den Lesben, politische Gegnerinnen der Nazis oder auch sogenannte „Asoziale“ (unter dieser Kategorie wurden zum Beispiel Prostituierte eingereiht) hatten deutlich schlechtere Aussichten. Grundsätzlich galt jedoch die Ansicht, dass gleichgeschlechtlich begehrende Frauen problemlos wieder in den Reproduktionsprozess eingegliedert werden konnten, wenn sie denn nur den „richtigen“ Männern zugeführt würden.

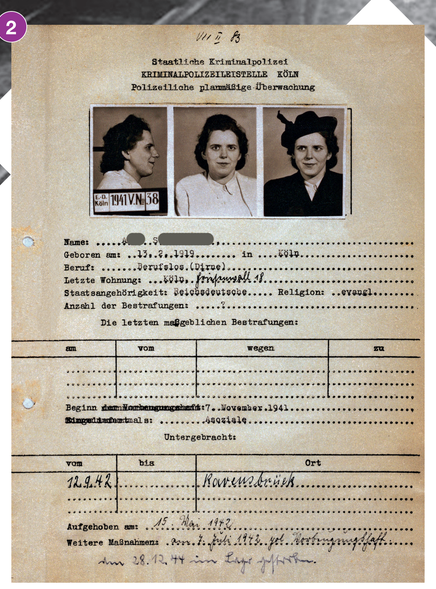

Staatliche Kriminalpolizei
KRIMINALPOLIZEILEITSTELLE KÖLN
Polizeiliche planmäßige Überwachung

Name: [redacted]
Geboren am: 13.9.1919 in Köln
Beruf: Berufslos (Dirne)
Letzte Wohnung: Köln, [illegible] 1
Staatsangehörigkeit: Deutsche Religion: evangl.
Anzahl der Bestrafungen: ?
Die letzten maßgeblichen Bestrafungen:

am	vom	wegen	zu

Beginn der Vorbeugungshaft: 7. November 1941
Eingeliefert als: Asozialin
Untergebracht:

vom	bis	Ort
12.9.42		Ravensbrück

Aufgehoben am: 15. Mai 1942
Weitere Maßnahmen: Vorm. f. poli. Zwg. gel. Verhängnisvoll
am 28.12.44 im Lager gestorben

In den KZs saßen auch lesbische Frauen ein und waren in allen Häftlingskategorien anzutreffen – gekennzeichnet zumeist mit dem schwarzen Winkel der „Asozialen“. In Einzelfällen wurden sie gezielt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in die Lager verschleppt. Die Mehrzahl wurde jedoch wegen anderer Gründe deportiert. Wie viele von ihnen in den Lagern umkamen, ist unbekannt.

Das Gedenken an die lesbischen Verfolgten und Toten der NS-Zeit ist nach wie vor ein Politikum. Seit mehr als sechs Jahren wird erbittert darum gestritten, ob ihrer im zentralen Frauen-KZ Ravensbrück mit dem zu errichtenden Mahnmal „Lesbenkugel“ gedacht werden darf.

Festzuhalten bleibt: Lesben wurden im Dritten Reich nicht im selben Ausmaß wie homosexuelle Männer zum Ziel von Verfolgungsmaßnahmen. Dennoch gerieten sie aus verschiedensten Ursachen in die Fänge der NS-Terrormaschinerie. Sie haben gelitten und wurden getötet. Dies sollte ausreichen, sie in die Gedenkkultur einzubeziehen.

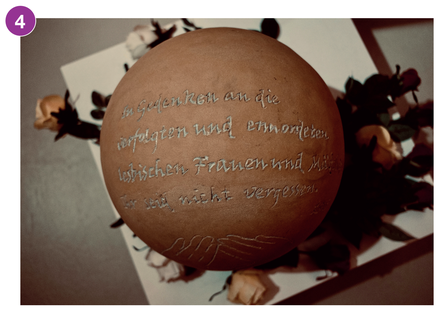

Bilder:

*1 Frauen als Häftlinge im Konzentrationslager Ravensbrück, 1939, Photograph unbekannt**

*2 Fallakte einer jungen Kölner Prostituierten. Wegen Verstoßes gegen polizeiliche Auflagen wurde sie 1942 ins Frauen-KZ Ravensbrück überstellt und kam dort 1944 ums Leben. Prostituierte wurden in der NS-Zeit neben Bettlern und Bettlerinnen oder Obdachlosen und weiteren unangepassten Menschen zu den „Asozialen“ gezählt. Lesbische Frauen wurden häufig mit Prostitution in Verbindung gebracht**

*3 Film-Legende und Nazi-Gegnerin Marlene Dietrich (1901–1992) im Hosenanzug, einem typischen Bestandteil des Garçonne-Stils in der Frauenmode der 1920er und 1930er Jahre, Mai 1933, Photograph Georg Pahl (1900–1963)**

*4 „Lesbenkugel“ in der Wechselausstellung „Tapetenwechsel“, Berlin, Schwules Museum Berlin. Die Kugel wurde auf Initiative der Gruppe „Autonome feministische FrauenLesben aus Deutschland und Österreich“ 2015 aus Ton angefertigt; Aufnahme von 2019**

*5 Harter Alltag in der frühen Bundesrepublik Deutschland; Frauen vor Notwohnungen im kriegszerstörten Hamburg-Billstedt; Im Vordergrund wird ein Gemüsebeet angelegt. 1950, Photograph: Germin (= Gerd Mingram, 1910–2001)**

*6 Diese Frau in Essen muss ihren Lebensunterhalt (noch?) selbst als „Milchmann“ verdienen, 1956, Photograph: Benno Wundshammer (1913–1986)**

*7 Die ideale westdeutsche Familie der 1950er entspannt sich im Wohnzimmer, Photograph unbekannt**

*8 Die ideale westdeutsche Hausfrau und Gattin der 1950er Jahre, aus Sicht der Werbung für die Dosensuppe einer bekannten Marke,1959, gestaltet von Dietmar Katz, abgedruckt im Stern 9 (1959)**

Frauen und § 175 StGB – Die frühe Bundesrepublik

Das katholische „Sittengesetz“ und die daraus resultierende Familienpolitik benachteiligten Frauen in der Bundesrepublik Deutschland massiv. Auch homo- und bisexuelle Frauen waren hiervon betroffen.

Von Frauen wurde erwartet, einen Mann zu heiraten und Kinder zu bekommen. Alleinstehend und berufstätig zu sein, war für Frauen nur als Übergangsstadium vor der Ehe statthaft. Männer hatten über ihre Frauen weitgehende Verfügungs- und Entscheidungsgewalt. Sozialleistungen aller Art, die Ausgestaltung der Rentenversicherung oder auch der Wohnungsbau wurden in der Ära Adenauer zugeschnitten auf die heterosexuelle „Gattenfamilie“, bestehend aus dem Mann als Ernährer, der Ehefrau und mindestens zwei Kindern. Alleinstehende Frauen – ob gewollt oder ungewollt unverheiratet – wurden massiv benachteiligt und in ihren Lebensentwürfen eingeschränkt.

Verheiratete Frauen, die ihren Ehemann für eine Frau verlassen wollten, gingen enorme finanzielle Risiken ein. Wurden sie „schuldig“ geschieden, verloren sie alle Unterhalts- und Versorgungsansprüche. Außerdem mussten die Frauen damit rechnen, dass ihnen das Sorgerecht für die ehelichen Kinder entzogen wurde. Bis in die 1990er Jahre hinein nahmen westdeutsche Gerichte lesbischen Frauen auf diese Art und Weise ihre Kinder weg.

Erneut war es der katholische Volkswartbund, der sich 1951 für eine Ausweitung der §§ 175/175a StGB auf Frauen aussprach. 1954 wurde diese Forderung jedoch nicht weiter erhoben, denn lesbische Liebe war nach wie vor weitgehend unsichtbar und im Vergleich zur Homosexualität der Männer unbedeutend. Frauen bekleideten – so wie immer schon – kaum wichtige Positionen in Staat und Gesellschaft; homosexuelle Beziehungen unter ihnen stellten daher keine Gefahr dar. Solche Überlegungen vertrat 1957 auch das Bundesverfassungsgericht, als es die Ungleichbehandlung von Mann und Frau bei den §§ 175/175a StGB für verfassungskonform erklärte.

Wie schon im Kaiserreich, in der Weimarer Republik oder auch in der NS-Zeit bedurfte es keiner eigenen Vorschriften und Gesetze, um gegen Lesben vorzugehen. Die vorherrschenden Geschlechterrollen, die allumfassende männliche Dominanz, aber auch die soziale Kontrolle durch Nachbarn, Familie und am Arbeitsplatz reichten zur Disziplinierung aus.

* Bild 1: Berlin, Bundesarchiv, Bild 183-1985-0417-15
Bild 2: Duisburg, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Standort Rheinland, BR 2034 Nr. 1787
Bild 3: Koblenz, Bundesarchiv, Bild 102-14627
Bild 4: Berlin, Schwules Museum, kugel_2.
Bild 5: bpk Bildagentur, Bild 30049134
Bild 6: bkp Bildagentur, Bild 30050092
Bild 7: bkp Bildagentur, Bild 50112811
Bild 8: bkp Bildagentur, Bild 00023742